

600 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (551 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührentzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Kürzung der Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (108/A)

Der vorliegende Gesetzentwurf hat insbesondere die Neufestsetzung der Bezugsansätze öffentlich Bediensteter ab 1. Juli 1988, die Anhebung des besonderen Pensionsbeitrages von 9 vH auf 9,5 vH, die Anpassung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft im Besoldungs- und Pensionsrecht, eine einheitliche Regelung der Abfertigung für männliche und weibliche Beamte, auch für den Fall einer Adoption und der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege, die Abgeltung der Tätigkeit der Betreuungslehrer, die Einführung einer Beitragspflicht bei Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegehußvordienstzeiten und Neuregelungen bezüglich der Reisekostenvergütung bei Dienstreisen zum Gegenstand.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Mai 1988 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Bauer, Dr. Khol, Dr. Ermacora, Mag. Geyer, Dr. Ettmayer, Dipl.-Ing. Flicker und Dr. Fuhrmann sowie des Bundesministers Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Stippel, Dr. Ettmayer, Dipl.-Kfm. Bauer und Mag. Geyer vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Zu den vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen ist zu bemerken:

Zu Punkt 1:

Bei der Dienstzulagenanhebung für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 wird der für den Oberleutnant vorgesehene Betrag um 70 S gesenkt und der für den Hauptmann vorgesehene Betrag um 70 S angehoben. Diese Maßnahme soll eine problemlose Anwendung der Behaltelklausel des § 73 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 auf jene Wachebeamten sicherstellen, die aus der Verwendungsgruppe W 2 in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt werden.

Zu Punkt 2:

Mit Ablauf des 21. Juni 1987 ist die Postautohauptwerkstätte aufgelassen worden, seit 22. Juni 1987 gibt es daher auch die Verwendung eines Leiters der Postautohauptwerkstätte nicht mehr. Die Richtfunktion, die die gesetzliche Grundlage für diesen Arbeitsplatz darstellt, ist damit überflüssig geworden. Sie ist, da im Postautodienst auch keine andere Funktion in diese Dienstzulagengruppe eingereiht ist, ersatzlos zu streichen.

Zu den Punkten 3 und 4:

Die Besoldungsregelungen des Gehaltsgesetzes 1956 betreffen überwiegend Besoldungsgruppen mit einem relativ einheitlichen Verwendungsbild (Lehrer, Wachebeamte, Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, Schulaufsichtsdienst), daneben aber auch die Besoldungsgruppe der „Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung“, die im Gegensatz zu den vorerwähnten Gruppen kein einheitliches Verwendungsbild aufweist.

In den Gruppen mit einheitlichem Verwendungsbild haben geänderte Umstände der Tätigkeit, eingetretene Neuerungen sowie geänderte oder